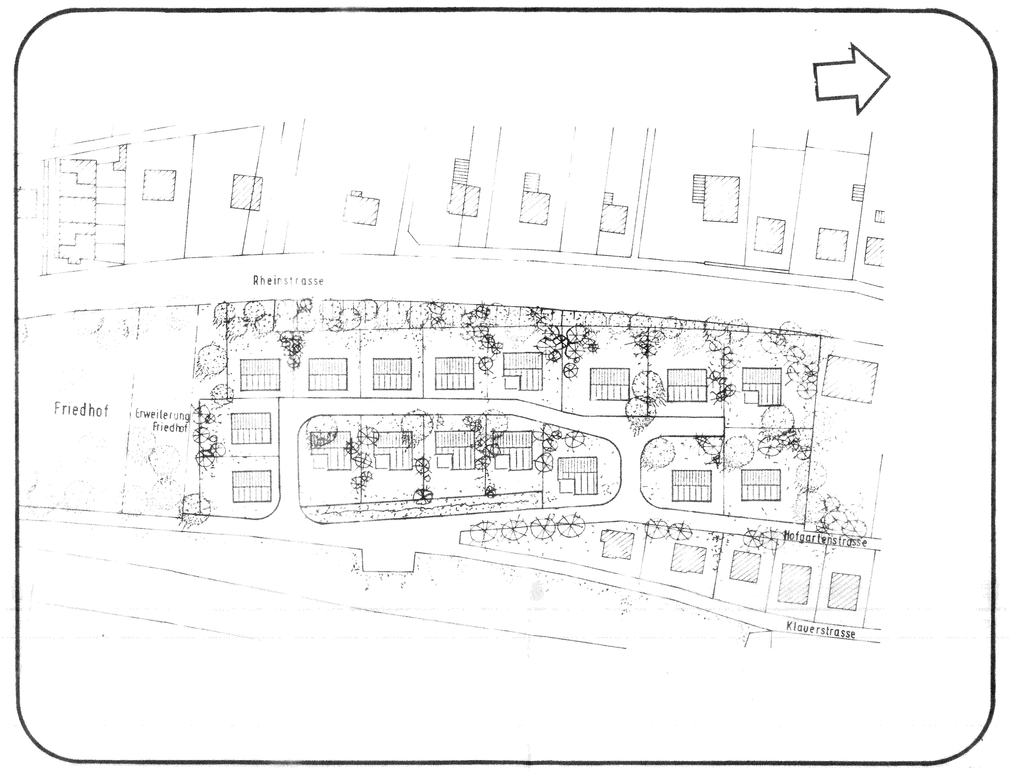
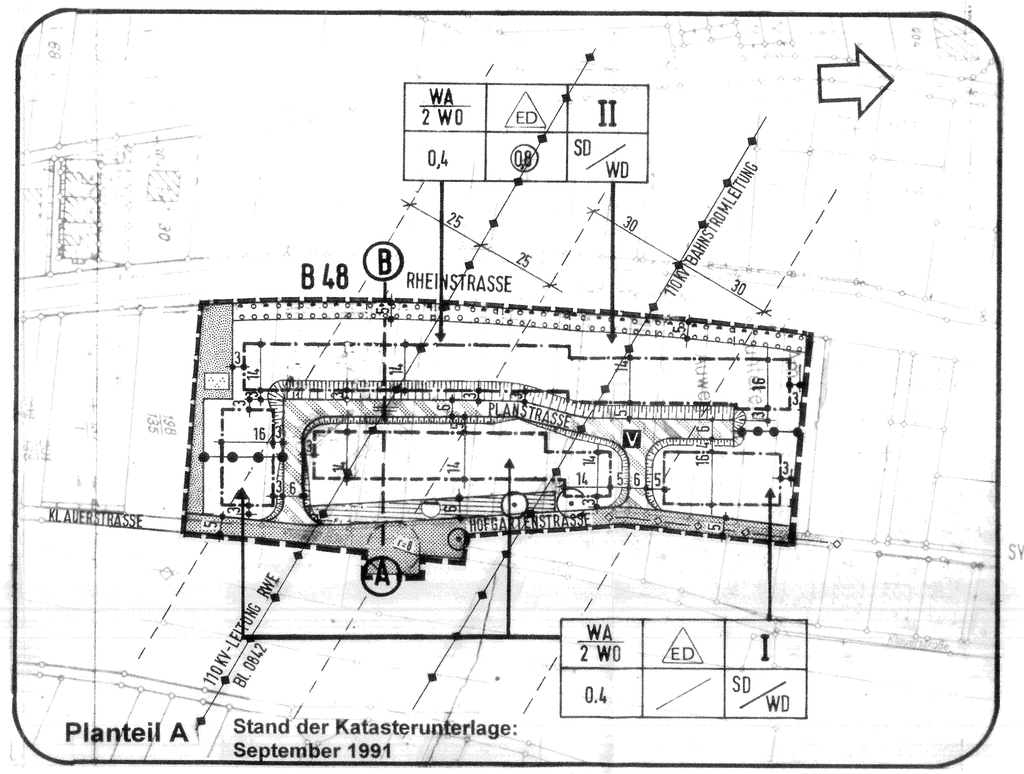
BEBAUUNGSPLAN MÜNSTER-SARMSHEIM
"AM FRIEDHOF" M. 1:1000



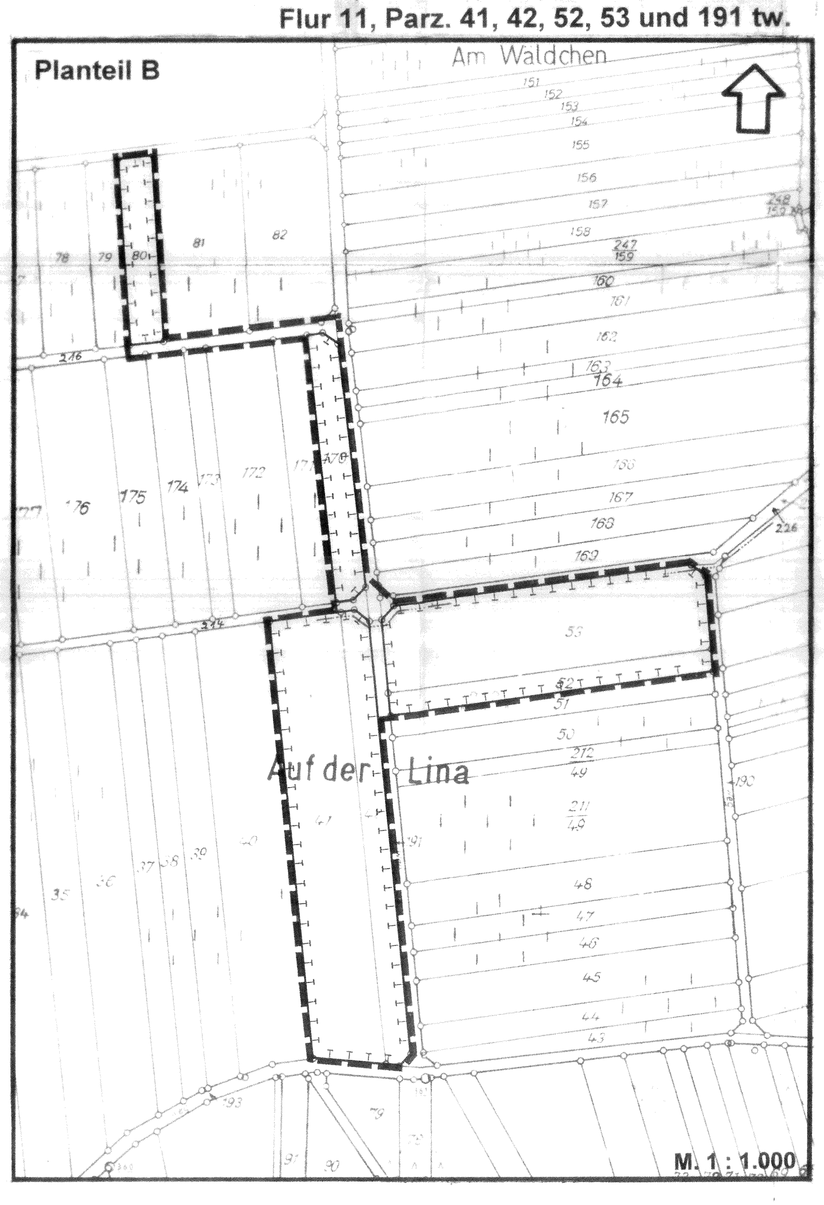


Planteil A Stand der Katasterunterlage: September 1991

Planzeichen gemäß Planz V 90

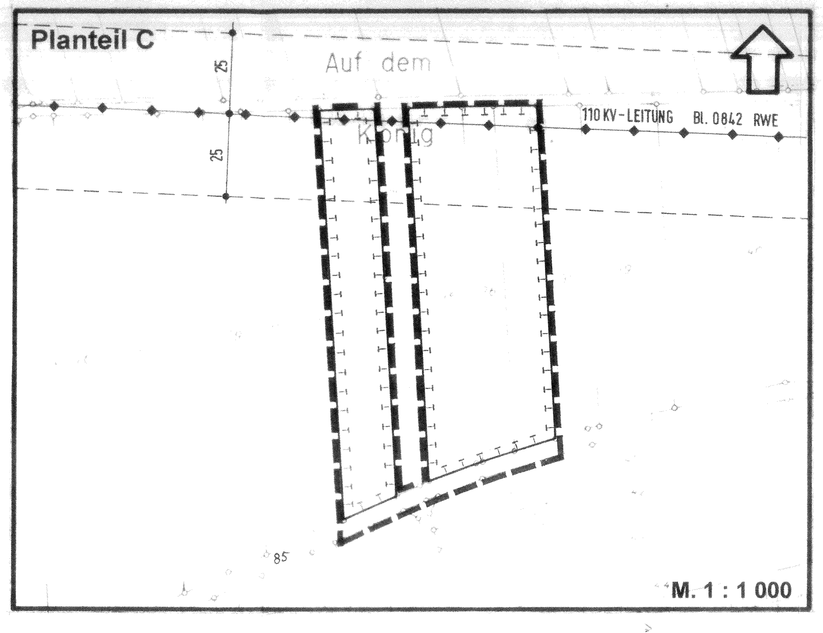
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
   - WA 2 WO — **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - (0,4) z.B. Geschoßflächenzahl GFZ (als Höchstmaß)
   - 0,4 z.B. Grundflächenzahl GRZ (als Höchstmaß)
   - II z.B. Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung der Baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung
   - V Verkehrsberuhigter Bereich
   - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
5. **Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
   - Elektrizitätsfreileitungen, einschließlich der Leitungsschutzzone
   - Ortsnetz-Gasleitung
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
   - Öffentliche Grünflächen
   - Parkanlage
7. **Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
   - Versickerungsfläche
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
   - Zu pflanzende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
   - Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
9. Sonstige Planzeichen
   - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise und/oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
10. Nachrichtliche Eintragungen
    - 10 Maßangabe in Meter
    - z.B. (A) — Regelschnitt
11. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO)
    - SD/WD Satteldach / Walmdach

Übersicht der Ersatzflächen Planteil B: Flur 7, Parz. 80, 170, 214 tw, 216 tw. u. 226 tw. Flur 11, Parz. 41, 42, 52, 53 und 191 tw.



M. 1 : 1.000

Übersicht der Ersatzflächen Planteil C: Flur 8, Parz. 32, 35, 36, 37 und 85 tw.

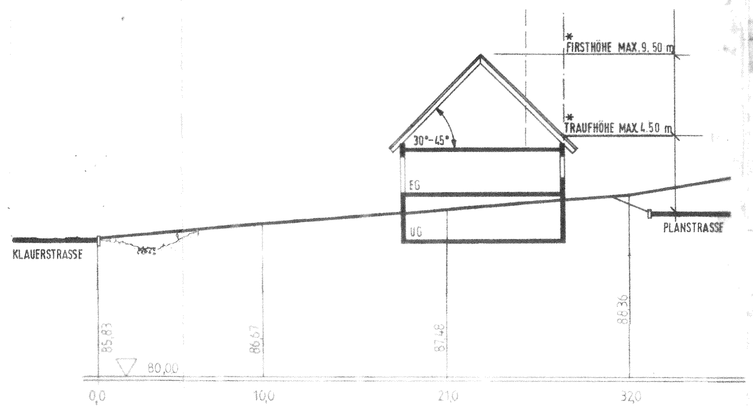


M. 1 : 1.000

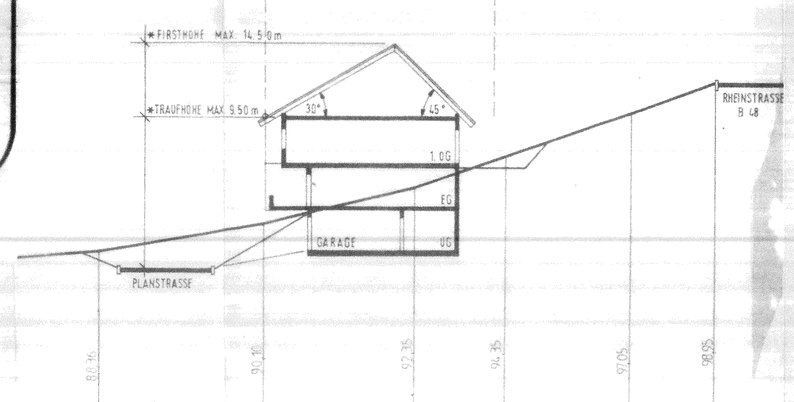
***Definition Firsthöhe:**
Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Äußerer Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bei fertiger Dacheindeckung

***Definition Traufhöhe:**
Höhenlage der äußeren Schnittkante der fertigen Außenwand mit fertiger Dachhaut

SYSTEMSCHNITT „A"



SYSTEMSCHNITT „B"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 **Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO**
- **Betriebe des Beherbergungsgewerbes**
- **Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe**
- **Anlagen für Verwaltungen**
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

sind in dem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

2.1 Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist rechtwinklig oder parallel zu einer der seitlichen Grundstücksgrenzen auszuführen.

3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (2) BauGB)

3.1 Aufgrund der unterschiedlichen Geländeneigungen innerhalb des Plangebietes darf die Traufhöhe bzw. Firsthöhe betragen:

- siehe Systemschnitte -

Bezugspunkt Achse Mitte Grundstück zur OK Straße

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

BEBAUUNGSPLAN TEIL A:

4.1 Die pro Wohneinheit erforderlichen zwei Kfz-Stellplätze sowie sonstige Stellplätze und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material oder wassergebunden befestigt werden. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, weitfugiges Pflaster (Fugenbreite größe als 2 cm) oder Schotterrasen.

BEBAUUNGSPLAN TEIL B:

4.2 Die als Geltungsbereich B des Bebauungsplans ausgewiesenen Flurstücke 80 und 170 in Flur 7 sowie die Flurstücke 41, 42, 52 und 53 in Flur 11 der Gemarkung Münster-Sarmsheim sind als Ersatzflächen im Sinne von § 5 (3) LPflG entsprechend den Vorgaben in Text und Plan 2 des landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan zu entwickeln und zu pflegen.

BEBAUUNGSPLAN TEIL C:

4.3 Die als Geltungsbereich C des Bebauungsplans ausgewiesenen Flurstücke 32, 35, 36 und 37 in Flur 8 der Gemarkung Münster-Sarmsheim sind als Ersatzflächen im Sinne von § 5 (3) LPflG entsprechend den Vorgaben in Text und Plan 2 des landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan zu entwickeln und zu pflegen.

5. FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE ANPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

5.1 Die nach § 9 (1) 25 a BauGB ausgewiesene Pflanzfläche im Bereich der Böschung zur Rheinstraße ist mit heimischen Bäumen II.Ordnung und Landschaftssträuchern aus der nachfolgenden Pflanzenliste zu bepflanzen. Der Abstand zwischen den Einzelpflanzen und den Pflanzreihen soll ca. 1,0 m betragen. Bäume II.Ordnung müssen ca. 10% der gesamten Pflanzenmenge ausmachen und können einzeln oder in kleinen Gruppen zu 3-5 Stück gepflanzt werden.

5.2 Grüngestaltung der unbebauten Bereiche der privaten Grundstücke
Grundsätzlich sind mindestens 50% der unbebauten Flächen der privaten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Der Anteil an Gehölzflächen **muß** dabei mindestens 50%, also 25% der unbebauten Grundstücksfläche, betragen. Für die Anpflanzung der Gehölzflächen sind zu 70% standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden, wie sie beispielhaft in der nachfolgenden Pflanzenliste aufgeführt sind.

In Hausgärten hinten, die eine Tiefe von 8 Metern erreichen, ist ein Obstbaum (Hochstamm), in Vorgärten mit einer Mindesttiefe von 5 Metern ein Baum II.Ordnung aus der nachfolgenden Pflanzenliste zu pflanzen.

Auf Grundstücken, die bereits mit Pflanzauflagen nach Punkt 5.1 belegt sind, können diese angerechnet werden.

5.3 **Die gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung ist mit Landschaftsrasen anzusäen und zu 40 % mit Strauchgruppen aus folgenden Arten zu bepflanzen:**

Corylus avellana-Waldhasel — Lonicera xylosteum-Heckenkirsche
Euonymus europaeus-Pfaffenhutchen — Viburnum opulus-Wasserschneeball

5.4 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB
Die Randbereiche des Gehölzbestands auf der öffentlichen Grünfläche sind mit Sträuchern aus der nachfolgenden Pflanzenliste einreihig zu umpflanzen.

5.5 GEHÖLZARTENLISTE FUR ANPFLANZUNGEN

a) BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre - Feldahorn — Carpinus betulus-Hainbuche
Malus sylvestris-Wildapfel — Prunus avium - Wildkirsche
Pyrus pyraster-Birne — Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche — Sorbus domestica-Speierling

b) LANDSCHAFTSSTRAUCHER
Berberis vulgaris-Berberitze — Cornus mas-Kornelkirsche
Cornus sanguinea-Roter Hartriegel — Corylus avellana-Waldhasel
Euonymus europaeus-Pfaffenhutchen — Ligustrum vulgare-Rainweide
Lonicera xylosteum-Heckenkirsche — Prunus mahaleb-Weichselkirsche
Prunus spinosa-Schlehe — Rhamnus catharica-Kreuzdorn
Rosa canina-Hundsrose — Rosa rubiginosa-Weinrose
Viburnum lantana-Wolliger Schneeball

c) OBSTBAUME
Äpfel:
Bohnapfel — Gewürzluiken
Brettacher — Goldparmäne
Jakob Fischer — Sternrenette
Gelber Edelapfel — Winterrambur

Birnen:
Alexander Lucas — Bosc's Flaschenbirne
Pastorenbirne — Stuttgarter Geishirtle
Gelbes Butterbirne — Gute Luise
Weilerer Mostbirne — Gute Graue

Kirschen:
Büttners rote Knorpelkirsche — Frühe Rote Meckenheimer
Große Prinzessinkirsche — Hausmutters Mittelrote Wangenheimer
Hedelfinger Riesenkirsche — Unterlander

Mirabellen, Reneklooden:
Nancymirabelle — Walnuß (Juglans regia)
Große Grüne Reneklode
Reneklode aus Oullins
oder vergleichbare Regionalsorten

5.6 Erforderliche Mindest-Pflanzqualitäten
Falls nicht anders angegeben, sind bei allen Anpflanzungen nach § 9 (1) 25 a BauGB folgende Mindest-Pflanzqualitäten erforderlich:

Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm hoch
Obstbäume: Hochstamm, ab 7 cm Stammumfang,Stammhöhe 160-180 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch

6. PFLANZBINDUNGEN NACH § 9 (1) 25 b BauGB

6.1 Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25 b BauGB ausgewiesenen Nußbäume an der Hofgartenstraße und das Gebüsch auf Flurstück 197/134 **sind zu erhalten.**

7. ZUORDNUNG NACH § 9 Abs. 1a S. 2 sowie § 135 a und b BauGB FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHS- BZW. ERSATZMASSNAHMEN

7.1 Die Festsetzungen gemäß § 9 (1) 15 BauGB (Öffentliche Grünfläche) sowie gemäß § 9 (1) 20 BauGB werden den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, wie folgt als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugeordnet:

- Anteil gemeindliche Erschließungsanlagen: 26,5 %
- Anteil private Baugrundstücke: 73,5 %

Die auf Grund der genannten Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Kosten werden entsprechend einer zu erlassenden gemeindlichen Satzung gemäß § 135 c BauGB anteilig von den Grundstückseignern erhoben, auf deren Grundstücke Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind. Verteilungsmaßstab ist gemäß § 135 b BauGB die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB, i.V. mit § 86 LBauO)

1. DÄCHER

1.1 **Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer WD)**

1.2 **Die Dachneigung muß mindestens 30° und darf max. 45° betragen.**

2. VORGÄRTEN

2.1 Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten, sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

III. HINWEISE

1. Einfriedungen müssen gegenüber den Grenzen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 0,5 m zurückbleiben (§ 42 Nachbarrechtsgesetz). Bei Anpflanzungen sind die erforderlichen Grenzabstände nach §§ 44 - 46 Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.

2. Funde bei Erd- und Bauarbeiten müssen nach § 17 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes unverzüglich gemeldet werden. Fundmeldungen sind, am besten telefonisch, an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege in Mainz oder an die betreffende Kreis-, Verbands- oder Gemeindeverwaltung zu richten, die die Meldung unverzüglich weiterleiten.

3. Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund ist zu beachten.

4. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, werden ausschließlich in den privaten Bereichen angelegt und bleiben weiterhin der Nutzung des jeweiligen Eigentümers überlassen. Der Flächenbedarf für Aufschüttungen und Abgrabungen wird erst im Rahmen der Straßenplanung konkret ermittelt. Die Grundstücke müssen im Rahmen des Straßenbaus betreten werden.

5. Die nach § 9 (1) 25 b BauGB zu erhaltenden Gehölze sind erforderlichenfalls während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 zu schützen.

6. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, **abzuschieben und zu lagern.**

7. Gemäß §§ 61 und 62 LWG ist der Wasserrückhaltung vor Ort Vorrang einzuräumen, um eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu verhindern. Gleichzeitig ist eine Erhöhung des oberirdischen Abflusses, als der sich eine Beeinträchtigung der Wasserführung ergibt, zu vermeiden.

Es wird daher, sowie zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden oder auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

8. Bei den festgesetzten Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB im Planteil A dürfen innerhalb des Leitungsschutzstreifens der 110 KV Leitung nur Gehölze verwendet werden, die eine Wuchshöhe von 10 m nicht überschreiten. Zu pflanzende Obstbäume sind erforderlichenfalls durch Schnittmaßnahmen auf diese Wuchshöhe zu begrenzen.

Im Bereich der Ersatzfläche - Planteil C - sind die festgesetzten Obstbaumpflanzungen auf Fs. 32 auf den Bereich außerhalb der Leitungsschutzstrasse zu beschränken. Auf den Flurstücken 35-37 ist bei der festgesetzten Anpflanzung von 2 Bäumen I. Ordnung ein Abstand von 35 m zur Leitungsmittelinie einzuhalten.

9. **Bei Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind vor der Bauausführung Planunterlagen mit Höhenangaben dem Leitungsbetreiber (RWE bzw. Deutsche Bahn AG) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.**

10. Bei Gebäuden in den Schutzstreifenbereichen der 110-kV-Bahnstromleitung und der 110 kV-RWE-Elektrizitätsfreileitung sind Dächer mit einer gegen Flug-, Feuer- und strahlenden Wärme widerstandsfähigen Bedachung nach DIN 4102 herzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz** (LPG) in der Fassung vom 8.2.1977 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 461)
- **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz** (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Gesetz über Naturschutz und Landespflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2995)
- **Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz** (LPflG) in der Fassung vom 27.3.1987, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- **Denkmalschutz- und -pflegegesetz** (DSchPflG - Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), **zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur** Änderung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.07.1998 (GVBl. 1998 S. 171)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) v. 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), **zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes zum Schutz der Böden** v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 14.12.1990, zuletzt geändert am 05. April 1995 (GVBl. S. 69)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** vom 31.01.1994 (GVBl. S. 157) in der Fassung vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)

Der Ortsgemeinderat hat am 12.10.1999 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 12.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht. ~~Der in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gemäß § 4 BauGB bei der Planaufstellung beteiligt.~~

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung in der Zeit vom 13.02.2000 bis 03.04.2000 im Rathaus der Verbandsgemeinde Sarmsheim und im Rathaus der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.05.1995.

M.-Sarmsheim, den 29. März 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

M.-Sarmsheim den 29. März 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

Der Ortsgemeinderat hat am 14.03.2000 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der letztgültigen Fassung und des § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

M.-Sarmsheim, den 29. März 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

M.-Sarmsheim, den 29. März 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

Der aufgrund der Anregungen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geänderte Entwurf hat einschließlich des Textfestsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer ~~eines Monats~~ vom 03.04.2000 bis 04.05.2000 erneut jedermanns Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten Offenlage wurden am 03.03.2000 ortsüblich und mit o.g. Hinweis bekanntgemacht.

M.-Sarmsheim, den 29. März 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

Zustimmung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet

M.-Sarmsheim, den 04. Mai 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 24.05.2000 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (5), 215 BauGB sowie § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

M.-Sarmsheim, den 24. Mai 00 — Siegel — Ortz-Bürgermeister

GENEHMIGT
Ingelheim am Rhein, den 1. 5. 00
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
50-2-13-0104
In Vertretung
Kreisbeigeordneter

Gez.: 28.01.92
Geä.: 08.03.92
Geä.: 19.05.92
Geä.: 04.06.93
Geä.: 09.01.95 MAR.
Geä.: 07.04.95 MAR.
Geä.: 05.05.97
Geä.: 25.05.97
Geä.: 11.02.99/ ro-an

Bebauungsplan Münster-Sarmsheim "Am Friedhof"

3. FERTIGUNG

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU · RAUM UND UMWELTPLANUNG
DR.-ING. SIEGFRIED LIMAU ARCHITEKT ____ STADTPLANER
55411 BINGEN 1 PFARRER-ROEMHELD-STR. 21 TELEFON 06721/15082

DÖRHÖFER
Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Objektplanung
Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Tel.: 06130/6091, Fax: 06130/1087
E-mail: 061301087-0001@t-online.de